

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuwgv.at

**FREIWILLIGE VEREINBARUNG
ZUR QUALITÄTSSICHERUNG
IN DER NACHHALTIGKEITS-
BERICHTERSTATTUNG**



FREIWILLIGE VEREINBARUNG

ZUR QUALITÄTSSICHERUNG IN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

ZWISCHEN

**DEM BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND
WASSERWIRTSCHAFT (BMLFUW)**

UND

**BERICHTERSTATTENDEN ÖSTERREICHISCHEN UNTERNEHMEN SOWIE DEN IN DER
BERATUNG BERICHTERSTATTENDER UNTERNEHMEN ODER BEI DER ÜBERPRÜFUNG
DERARTIGER BERICHTE TÄTIGEN EXPERTENORGANISATIONEN.**

Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung bekennen sich zu den in den folgenden Seiten angeführten Inhalten.

PRÄAMBEL

Eine Vielzahl österreichischer Unternehmen engagiert sich seit Jahren für nachhaltiges Wirtschaften und berichtet darüber in unterschiedlicher Form. Das im Dezember 2016 in Kraft getretene Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG, BGBl. I Nr. 20/2017) verpflichtet kapitalmarktorientierte Unternehmen und Finanzinstitute mit mehr als 500 Mitarbeitenden über soziale und ökologische Themen, Risiken, Strategien, Ergebnisse und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zu berichten. Damit wurde einer Richtlinie der Europäischen Kommission entsprochen, um einen europaweiten Mindeststandard für nichtfinanzielle Berichterstattung einzuführen und zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit beizutragen.

Zur Qualitätssicherung der Nachhaltigkeitsberichte sind im NaDiVeG keine gesonderten Bestimmungen getroffen worden - gefordert ist lediglich, dass die Wirtschaftsprüfenden das Vorliegen dieser nicht-finanziellen Berichterstattung bestätigen: Während Lageberichte der regulären Überprüfung und Testierung durch Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften zu unterziehen sind und Umwelterklärungen nach EMAS (Eco-Management and Auditing Scheme) von staatlich zugelassenen, unabhängigen Umweltgutachtern und Umweltgutachterinnen, sowie Managementsysteme von akkreditierten ISO 14001 Konformitätsbewertungsstellen überprüft werden, unterliegen separate Nachhaltigkeitsberichte bzw. eine allenfalls in den Lagebericht integrierte Darlegung nichtfinanzieller Informationen keiner weiteren externen Qualitätssicherung. Entscheidet sich ein Unternehmen für eine freiwillige inhaltliche Prüfung, so finden sich Zulassungs- oder Qualitätskriterien für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen oder aber Qualitätskriterien für die gegenständlichen Prüfprozesse weder im NaDiVeG noch in einer anderen Rechtsnorm. Gleichzeitig wird durch das NaDiVeG aber eine erhebliche Anzahl von Unternehmen verpflichtet, über Nachhaltigkeit und Diversität zu berichten.

Die vorliegende freiwillige Vereinbarung soll dazu beitragen, eine hohe Qualität und Aussagekraft der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Österreich sicherzustellen und die berichtenden Unternehmen über Qualitätskriterien in der Berichterstattung und bei der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zu sensibilisieren. Sie bezieht sich auf jede Form von Nachhaltigkeitsberichten (unabhängig davon, ob sie aufgrund von Berichtsverpflichtungen oder freiwillig erfolgt, ob es sich um gesonderte oder integrierte Berichte handelt und unabhängig von Branche, Betriebsgröße oder Standort) und wendet sich an berichtende Unternehmen, deren Entscheidungsträger/Entscheidungsträgerinnen und Aufsichtsorgane, Prüforganisationen aller Art (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen nach ISO 14001, Umweltgutachterinnen/ Umweltgutachter), Beratungsunternehmen und die interessierte Öffentlichkeit.

Die Inhalte der vorliegenden freiwilligen Vereinbarung wurden auf Basis einer Vielzahl individueller Interviews sowie im Rahmen zweier Expertinnen- und Experten-Workshops mit Unterstützung des Instituts für Nachhaltigkeitsmanagement der WU Wien erarbeitet und veröffentlicht. Sie wurde im September 2017 zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und den Unterzeichnenden abgeschlossen und veröffentlicht. Weitere Unternehmen und Organisationen, die in der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten tätig sind, sowie Unternehmen, die regelmäßige Nachhaltigkeitsberichterstattung leisten, sind eingeladen, ihr beizutreten.

1. EXTERNE ÜBERPRÜFUNG

Eine unabhängige und externe Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten garantiert eine hohe Qualität, erhöht Glaubwürdigkeit und schafft Vertrauen zwischen Unternehmen und Öffentlichkeit. Sie trägt zu einem kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung der Unternehmen und ihrer Berichterstattung bei.

- Die Unterzeichnenden empfehlen Nachhaltigkeitsberichte durch Erbringer unabhängiger Bestätigungsleistungen (Wirtschaftsprüfer, akkreditierte ISO 14001 Konformitätsbewertungsstellen oder EMAS Umweltgutachter) überprüfen zu lassen.
- Erbringer von Bestätigungsleistungen dürfen einen Bericht nicht überprüfen, den sie selbst erstellt haben.

2. STRUKTUR, VOLLSTÄNDIGKEIT UND VERGLEICHBARKEIT

Nachhaltigkeitsberichte sollten vollständig, gut strukturiert und damit so weit wie möglich vergleichbar sein. Die Anwendung weit verbreiteter Standards garantiert Qualität und erhöht die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen über Österreichs Grenzen hinaus. Die Vergleichbarkeit der veröffentlichten Informationen ist essentiell, um einen qualitätsorientierten Wettbewerb zu ermöglichen.

- Die Unterzeichnenden empfehlen vorrangig, die international anerkannten GRI Standards (Global Reporting Initiative) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Besondere Beachtung erfordern die Wesentlichkeitsanalyse, die Analyse von Risiken und die Einbindung von Stakeholdern. Eine Erweiterung der Berichtsinhalte (z. B. im Bereich des Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnenschutzes) bzw. eine Kombination mit bestehenden Berichts- und Prüfabläufen (z. B. EMAS, SA 8000®, ONR 192500) wird als sinnvoll erachtet.

- Für Unternehmen die unter das NaDiVeG fallen, werden zusätzlich die einschlägigen Stellungnahmen des österreichischen Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung (AFRAC), sowie die EU Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (2017/C 215/01) empfohlen.
- Die Berichte haben daher den Kriterien der Vollständigkeit, Klarheit, Vergleichbarkeit, Ausgewogenheit, Richtigkeit und Plausibilität zu entsprechen und die verwendeten Kennziffern sind auf die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens zu beziehen.

3. ABLAUF DER BERICHTSPRÜFUNG

Die Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten erfordert intensiven Kontakt mit dem berichtenden Unternehmen, um die wesentlichen Prozesse und Auswirkungen beurteilen zu können, eine Plausibilitätsprüfung zu ermöglichen, Kennziffern zu beurteilen und Stichproben für die Überprüfung definieren zu können.

- Die Unterzeichnenden bekennen sich dazu, Vor-Ort-Prüfungen (Site-Audits) ausgewählter Standorte durchzuführen, in den Prüfbescheinigungen die besuchten Standorte zu dokumentieren und sich an den für den jeweiligen Erbringer unabhängiger Bestätigungsleistungen maßgeblichen Standards für Prüfprozesse (z.B. ISAE 3000, KFS/PG 13, EMAS, ISO 17021) zu orientieren.
- Die Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten muss angemessen dokumentiert sein.

4. QUALIFIKATIONEN DER PRÜFENDEN ORGANISATIONEN UND PERSONEN

Die Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten setzt Unabhängigkeit, Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Wirtschaft, Umweltschutz, Sozial- und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnenbelangen, Menschenrechten, Anti-Korruption und Diversität voraus. Die Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten sollte daher nur durch entsprechend qualifizierte, unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen (wie Wirtschaftsprüfer, akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen nach ISO 14001, EMAS Gutachter) erfolgen, die sich bei Bedarf weiterer einschlägiger Expertinnen und Experten bedienen.

- Die Unterzeichnenden bekennen sich zu qualitätsgesicherten Prüfprozessen, zur Unabhängigkeit der Prüforganisation vom zu prüfenden Unternehmen, zur laufenden Weiterbildung der mit der Prüfung beschäftigten Personen und stellen dem jeweiligen Prüfprozess die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung. Sie sind Teil des regelmäßigen Erfahrungsaustausches, der vom BMLFUW organisiert wird.

5. PRÜFBESCHEINIGUNG UND TRANSPARENZ

Das Ergebnis der Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten sollte vom geprüften Unternehmen in zusammenfassender Form veröffentlicht werden.

- Diese Prüfbescheinigung ist aussagekräftig und verständlich zu formulieren und hat klar darüber zu informieren, was geprüft wurde (und was nicht), sowie ein zusammenfassendes Prüfurteil zu enthalten.
- Die Unterzeichnenden bekennen sich dazu, sich an berufsstandsspezifischen Vorlagen (z. B. ISAE 3000 bzw. PG 13 für Wirtschaftsprüfer) für Prüfbescheinigungen zu orientieren.
- Die unterzeichnenden Erbringer unabhängiger Bestätigungsleistungen bekennen sich dazu gemeinsam mit dem BMLFUW an einer weiteren Harmonisierung der Prüfbescheinigung und weiterer Qualitätssicherungsmechanismen zu arbeiten.

6. GELTUNGSDAUER DER VEREINBARUNG

Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden.

Wien, im September 2017



ANDR  RUPPRECHTER
Bundesminister f r Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

UNTERZEICHNENDE DER FREIWILLIGEN VEREINBARUNG ZUR QUALITÄTSSICHERUNG IN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG



Mag. Peter Ertl
Geschäftsführer

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft




Dipl. Ing. Manfred Mühlberger
Geschäftsführer

ETA Umweltmanagement GmbH




Konrad Scheiber
CEO Quality Austria GmbH

qualityaustria
Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH




DI Axel Dick
Business Development Umwelt und Energie

qualityaustria
Trainings-, Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH




Mag Gerhard Schwartz
Partner

Mag Brigitte Frey
Partnerin

EY - Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.




DI Dr. Rudolf Kanzian
Geschäftsführer

KEC
KANZIAN ENGINEERING & CONSULTING GmbH





Andreas DVORAK
Prokurist u. Leiter Zertifizierungsst.
TÜV AUSTRIA CERT GMBH

Andreas Dvorak
Prokurist und Leiter Zertifizierungsstelle

TÜV AUSTRIA CERT GmbH



Dr. WP/StB Aslan Milla
Geschäftsführer

Mag. WP/StB Peter
Pessenlehner
Geschäftsführer

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH





**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

www.bmlfuw.gv.at